



Landgericht Hannover

Im Namen des Volkes

Urteil

5 O 209/18

Verkündet am 09.01.2020

Seitz, Justizsekretärin
Urkundsbeamter(in) der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen Rogert & Ulbrich, Ottostraße 12, 50859 Köln

Geschäftszeichen: [REDACTED]

gegen

Volkswagen AG, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch Dr. Herbert Diess
u.a., Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Waschke, Kuba, Zimmermann Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Porschestr.

88, 38440 Wolfsburg

Geschäftszeichen: [REDACTED]

hat das Landgericht Hannover – 5. Zivilkammer – durch die Richterin am Landgericht Jahnke als Einzelrichterin auf die mündliche Verhandlung vom 06.11.2019 für Recht erkannt:

1.

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerpartei 22.355,07 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 11.12.2018 Zug-und-Zug gegen Rückgabe und Übereignung des Fahrzeuges mit der Fahrzeugidentifikationsnummer [REDACTED] zu zahlen.

2.

Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Rücknahme des im Klagantrag zu 1.) bezeichneten Fahrzeuges in Annahmeverzug befindet.

3.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

4.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

5.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

6.

Der Streitwert wird festgesetzt auf 26.600,01 €

Tatbestand

Der Kläger macht gegen die Beklagte Schadensersatz in Form der Rückabwicklung eines Kaufvertrages über ein Fahrzeug geltend, das von dem sogenannten Abgasskandal betroffen ist.

Der Kläger erwarb am 10.11.2014 bei dem Verkäufer [REDACTED] einen VW Caddy mit der Fahrzeugidentifikationsnummer [REDACTED] als Neuwagen für einen Kaufpreis in Höhe von 26.600,01 € brutto (vgl. Anlage K1).

Herstellerin dieses Fahrzeuges ist die Beklagte. Das Fahrzeug ist mit einem Dieselmotor der Baureihe EA 189 ausgestattet. Am 29.10.2019 betrug der Kilometerstand 39.896 km.

In dem Fahrzeug ist eine Motorsoftware verbaut, die den Ausstoß von Stickoxid im behördlichen Prüfverfahren optimiert. Die Software erkennt, ob sich das Kraftfahrzeug in einem technischen Prüfstand zur Ermittlung der Emissionswerte oder im üblichen Straßenverkehr befindet. Auf einem Prüfstand wird im Modus 1 eine hohe Abgasrückführungsrate erzielt und ein entsprechend niedriger Ausstoß von Stickoxiden. Im realen Fahrbetrieb ist im Modus 0 die Abgasrückführungsrate niedriger. Bei Prüfung in diesem Modus hätte das betroffene Fahrzeug angesichts des zu hohen Ausstoßes von Schadstoffen, insbesondere Stickoxiden, eine Betriebserlaubnis vom Kraftfahrtbundesamt (KBA) nicht erhalten.

Das Kraftfahrtbundesamt (KBA) als zuständige Behörde erkannte in dieser Software eine unzulässige Abschaltvorrichtung und verpflichtete die Beklagte, bei allen betroffenen Fahrzeugen die unzulässige Abschaltvorrichtung zu entfernen und geeignete Maßnahmen zur Herstellung der Vorschriftsmäßigkeit der Fahrzeuge zu ergreifen. Die Beklagte entwickelte daraufhin ein Softwareupdate zur Änderung der Applikationsdaten der Motorsteuersoftware.

Das KBA bestätigte für Fahrzeugtypen mit den Motorkennbuchstaben des hier streitgegenständlichen Fahrzeuges, dass die Beklagte den Nachweis geführt habe, dass nach Entfernen der unzulässigen Abschaltvorrichtung alle technischen Anforderungen der relevanten Einzelrechtsakte der Richtlinie 2007/46/EG erfüllt werden und die vorgestellte Änderung der Applikationsdaten geeignet ist, die Vorschriftsmäßigkeit der genannten Fahrzeuge herzustellen.

Mit Schreiben vom 03.12.2018 (Anlagenband Kläger) ließ der Kläger die Beklagte durch seinen jetzigen Prozessbevollmächtigten unter Fristsetzung bis 10.12.2018 auffordern, den Kaufpreis Zug-um-Zug gegen Rückgabe des Fahrzeuges zu zahlen.

Der Kläger meint, gegen die Beklagte Schadensersatzansprüche aus Deliktsrecht zu haben. Das Inverkehrbringen des streitgegenständlichen Fahrzeuges stelle eine sittenwidrige Schädigungshandlung dar. Der Schaden liege in dem Eingehen einer ungewollten Verbindlichkeit über eine mangelhafte Sache und dem merkantilen

Minderwert des Fahrzeuges. In Kenntnis dessen hätte er das Fahrzeug nicht erworben.

Das entwickelte Update sei nicht zur Behebung des Mangels geeignet. Die Beklagte habe mit Schädigungsvorsatz gehandelt. Eine Nutzungsentschädigung schulde der Kläger nicht.

Der Kläger beantragt zuletzt,

1.

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerpartei 26.600,01 € nebst Zinsen in Höhe von 4 Prozent seit dem 10.11.2014 bis zum 10.12.2018 und seither fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz abzüglich einer im Termin zu beziffernde Nutzungsentschädigung auf der Grundlage einer angenommenen Gesamtlauflänge in Höhe von 300.000 km Zug-und-Zug gegen Rückgabe und Übereignung des Fahrzeuges mit der Fahrzeugidentifikationsnummer [REDACTED] zu zahlen,

2.

festzustellen, dass sich die Beklagte spätestens seit dem 11.12.2018 mit der Rücknahme des im Klagantrag zu 1. bezeichneten Gegenstands in Annahmeverzug befindet,

3.

die Beklagte zu verurteilen, die Kosten der außergerichtlichen Rechtsverfolgung in Höhe von 2.007 70,74 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 11.12.2018 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, eine Schädigung des Klägers liege nicht vor. Sie habe keine unzulässige Abschaltvorrichtung verwendet und keine Täuschung begangen. Jedenfalls sei durch das Aufspielen des Updates die Umschaltlogik beseitigt, ohne dass negative Folgen für den Kläger bestünden. Das Fahrzeug sei uneingeschränkt nutzbar, habe nicht an Marktwert verloren und verfüge über alle notwendigen Genehmigungen.

Die Beklagte bestreitet zudem, dass Vorstandsmitglieder an der Entwicklung der Software beteiligt gewesen seien oder von dieser gewusst hätten. Die Beklagte ist hierzu der Ansicht, dass der Kläger nicht substantiiert vorgetragen habe, dass Personen, deren Kenntnisse der Beklagten zuzurechnen wären, mit Vorsatz hinsichtlich eines angeblichen Schadens des Klägers gehandelt hätten.

Wegen der Einzelheiten wird auf die zwischen den Parteien gewechselten umfangreichen Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und im Wesentlichen begründet.

I.

Die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Hannover beruht auf § 32 ZPO. Der Bestimmtheit des Antrags zu Ziffer 1.) steht nicht entgegen, dass die Höhe der Nutzungsentschädigung nicht beziffert ist. Die Höhe des Nutzungsersatzes ist von einer gerichtlichen Schätzung nach § 287 ZPO abhängig, so dass die Darlegung der Schätzgrundlagen – wie hier geschehen – ausreichend ist. Das für den Antrag zu Ziffer 2.) erforderliche Feststellungsinteresse ergibt sich aus §§ 756 Abs. 1, 765 Nr. 1 ZPO.

II.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises abzüglich einer Nutzungsentschädigung Zug um Zug gegen Rückgabe des streitgegenständlichen Fahrzeuges.

1. Der Anspruch ergibt sich dem Grunde nach aus § 826 BGB. Die Beklagte hat dem Kläger in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise vorsätzlich einen Schaden zugefügt.

a.) Das schädigende Verhalten der Beklagten liegt in dem Entwickeln und Verbauen einer manipulativen Motorsteuerungssoftware, der Täuschung der Zulassungsbehörde zur Erlangung der Typengenehmigung und dem Inverkehrbringen dieses mangelhaften Fahrzeuges.

Das streitgegenständliche Fahrzeug war bei Gefahrübergang mangelhaft, weil es nicht die Beschaffenheit aufwies, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach der Art der Sache erwarten kann (§ 434 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BGB). Mangels einer konkreten Beschaffenheitsvereinbarung (§ 434 Abs. 1 Satz 1 BGB) oder einer im Vertrag vorausgesetzten bestimmten Verwendung (§ 434 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BGB), ist für die Frage des Sachmangels nach § 434 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BGB neben der Eignung für die gewöhnliche Verwendung entscheidend, ob das Kfz eine Beschaffenheit aufwies, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach der Art der Sache erwarten kann.

Ein Durchschnittskäufer darf berechtigterweise davon ausgehen, dass sein Fahrzeug nicht mit einer zwei Betriebsmodi umfassenden Motorsteuerungssoftware versehen

ist, die den Prüfstandlauf erkennt und deswegen über die Motorsteuerung den Ausstoß von Stickoxiden (nur) dann durch Abgasrückführung reduziert, wenn sich das Fahrzeug auf dem Prüfstand befindet, nicht jedoch, wenn das Fahrzeug – wie es seiner Bestimmung entspricht – auf der Straße betrieben wird, wodurch Abgasemissionswerte vortäuscht werden, die die maßbeglichen Grenzwerte nur im Abgasrückführungsmodus auf dem Prüfstand einhalten, welcher der unter Realbedingungen niemals aktiv ist. Darüber hinaus darf der Käufer zum allein maßgeblichen Zeitpunkt des Gefahrübergangs auch erwarten, dass die Motorsteuerungssoftware zur Abgasrückführung nicht dazu führen kann, dass er mit der Untersagung des weiteren Betriebs auf öffentlichen Straßen nach § 5 Abs. 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (nachfolgend: FZV) zu rechnen hat. Kurz gesagt: Der Kunde muss nicht damit rechnen, dass die EG-Typengenehmigung nach der Schadstoffklasse EU5 durch Manipulation erschlichen wurde.

Der Umstand hingegen, dass die Kaufsache alles in allem gebrauchstauglich sein mag, spielt demgegenüber keine Rolle. Weder das Gesetz noch die zum Mangelbegriff ergangene höchstrichterliche Rechtsprechung fordern für die Bejahung einer zum Nachteil des Käufers von der Soll-Beschaffenheit abweichenden Ist-Beschaffenheit eine Einschränkung der Gebrauchstauglichkeit der Kaufsache (vgl. zur Mangelhaftigkeit auch den Hinweis des BGH vom 22.02.2019, VIII ZR 225/17).

b) Dem Kläger ist durch das genannte Verhalten der Beklagten bzw. ihrer Mitarbeitern ein Schaden entstanden. Anders als die Beklagte meint, entsteht ein Schaden i.S.d. § 826 BGB auch/schon dann, wenn Leistung und Gegenleistung zwar objektiv gleichwertig sind, der Geschädigte aber durch ein haftungsbegründendes Verhalten zum Abschluss eines Vertrags gebracht worden ist, den er sonst nicht geschlossen hätte (vgl. BGH, Urteil vom 21.12.2004, VI ZR 306/03). Der gemäß § 826 BGB ersatzfähige Schaden wird nämlich weit verstanden und beschränkt sich nicht auf die Verletzung bestimmter Rechte oder Güter. Vielmehr wird jede nachteilige Einwirkung auf die Vermögenslage erfasst. Nicht zwingend muss sich dafür die Vermögenslage im Sinne der Differenzhypothese durch das schädigende Verhalten verschlechtern haben.

Nach diesen Grundsätzen ist dem Kläger ein Schaden entstanden, der schon in dem Abschluss des ungewollten Kaufvertrages liegt. Dieser Vertragsschluss war für den Kläger wirtschaftlich nachteilig, weil das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses mangelhaft war. Ein mangelhaftes Fahrzeug wollte er zu diesem Gegenwert nicht erwerben (vgl. hierzu BGH NJW-RR 2015, 275).

Unerheblich ist in diesem Zusammenhang, dass an seinem Fahrzeug auf Kosten der Beklagten ein Softwareupdate durchgeführt wurde. Das nach dem Kauf durchgeführte Softwareupdate ändert nichts an der Manipulation der Willensbildung des Klägers, welche beim Kauf des streitgegenständlichen Fahrzeugs stattgefunden hat. § 826

BGB schützt den loyalen und angemessenen Umgang der Personen untereinander (Reichold in: Herberger/Martinek/Rüßmann u.a., jurisPK-BGB, 8. Aufl. 2017, § 826 BGB, Rn. 1). Die Manipulation des Klägers kann nicht im Nachhinein durch ein Update, welches lediglich die Auswirkungen des Mangels beseitigen kann, rückgängig gemacht werden (LG Krefeld, Urteil vom 13. Februar 2019 – 2 O 313/17 –, Rn. 35, juris)

Der Haftung der Beklagten nach § 826 BGB steht auch nicht entgegen, dass die Verordnung (EG) Nr. 715/2007 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen, gegen die die Beklagte durch den Einsatz der Software und die Manipulation des Prüfungsverfahrens verstoßen hat, nicht dem Schutz individueller Vermögensinteressen, sondern gesamtgesellschaftlichen Zielen diene, und deshalb Vermögensschäden im Zusammenhang mit dem Verstoß der Beklagten nicht unter den Schutzbereich des § 826 BGB fielen (so LG Köln, Urteil vom 07.10.2016, 7 O 138/16; LG Ellwangen, Urteil vom 10.06.2016, 5 O 385/15; LG Braunschweig, Urteil vom 19.05.2017, 11 O 4153/16). Denn die Haftung aus § 826 BGB hängt nicht davon ab, auf welchem Weg und unter Verstoß gegen welche gesetzlichen Vorschriften der Schädiger gehandelt hat (vgl. LG Hildesheim, Urteil vom 17.01.2017, 3 O 139/16; LG Frankfurt (Oder), Urteil vom 17.07.2017, 13 O 174/16; LG Köln, Urteil vom 20.12.2018, 36 O 147/18).

c.) Das Verhalten der Beklagten war auch sittenwidrig.

Sittenwidrig ist ein Verhalten, das nach seinem Gesamtcharakter, der durch umfassende Würdigung von Inhalt, Beweggrund und Zweck zu ermitteln ist, gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt; dafür genügt es im Allgemeinen nicht, dass der Handelnde vertragliche Pflichten oder das Gesetz verletzt oder bei einem anderen einen Vermögensschaden hervorruft, vielmehr muss eine besondere Verwerflichkeit seines Verhaltens hinzutreten, die sich aus dem verfolgten Ziel, den eingesetzten Mitteln, der zu Tage tretenden Gesinnung oder den eingetretenen Folgen ergeben kann (vgl. BGH, NJW 2014, 383).

Gemessen an diesen Grundsätzen ist das Verhalten der Beklagten als sittenwidrig anzusehen, sowohl in Anbetracht seines Zwecks als auch wegen des angewandten Mittels und auch mit Rücksicht auf die dabei gezeigte Gesinnung.

Die manipulierte Software wurde entweder von einem Mitarbeiter der Beklagten selbst programmiert oder die Programmierung wurde durch einen Mitarbeiter veranlasst. Die Entwicklung und das Inverkehrbringen der manipulierten Software diente dem Zweck, sich einen Wettbewerbsvorteil zu verschaffen und dadurch die Unternehmensgewinne und/oder den Marktanteil in nicht unerheblichem Maße zu steigern. Entweder verfügte die Beklagte nicht über die erforderliche Technik, um die Vorschriften einzuhalten oder sie unterließ den Einsatz der notwendigen Technik aus wirtschaftlichen Gründen. Als Mittel zu dem angestrebten Zweck der Gewinnmaximierung blieb nur die Täuschung

der Zulassungsbehörden und Endkunden. Denn ohne die planmäßige Verschleierung des Schadstoffausstoßes durch die Manipulationssoftware hätten die betroffenen Fahrzeuge bereits keine Zulassung erhalten und wäre unverkäuflich gewesen. Die erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt und die Gesundheit von Menschen und Tieren sowie die Erschütterung des Vertrauens der Kunden in die Dieseltechnologie mit allen jetzt eintretenden wirtschaftlichen Folgen hat die Beklagte nicht von ihrem Profitstreben abgehalten, was auf eine Gesinnung schließen lässt, die moralisch auf unterster Stufe steht.

Das Landgericht Krefeld (Urteil vom 13. Februar 2019 – 2 O 313/17 –, Rn. 22 m.w.N, juris) führt dazu aus:

Der Mitarbeiter der Beklagten hat nicht einfach nur die Abgasvorschriften außer Acht gelassen und massenhafte, erhebliche Umweltverschmutzung herbeigeführt, sondern mit der Abschaltvorrichtung zugleich ein System zur planmäßigen Verschleierung dieses Vorgehens gegenüber den Aufsichtsbehörden und den Verbrauchern geschaffen, um der Beklagten einen Wettbewerbsvorteil zu verschaffen oder sie wettbewerbsfähig zu halten, weil diese entweder nicht über eine Technik verfügte, um die gesetzlichen Abgasvorschriften einzuhalten, oder weil diese aus Gewinnstreben den Einbau der ansonsten notwendigen Vorrichtungen unterließ. Die daraus zu entnehmende Gesinnung, aus Unfähigkeit oder Gewinnstreben massenhaft die Käufer der so produzierten Autos bei ihrer Kaufentscheidung zu täuschen, die Wettbewerber zu benachteiligen und die Umwelt so zu schädigen, dass Gesundheitsgefahren drohen, weil die Schadstoffwerte (NOx) erhöht werden, lässt das Verhalten insgesamt als sittenwidrig erscheinen.

Diesen Ausführungen schließt sich die Kammer an.

d.) Das Verhalten der Beklagten war auch kausal für den Schadenseintritt.

Der Kläger hätte das Fahrzeug in Kenntnis des Mangels nicht zu dem vereinbarten Preis erworben. Es spricht eine tatsächliche Vermutung dafür, dass ein privater Käufer kein Fahrzeug erwerben möchte, dessen dauerhafter Betrieb rechtlichen Bedenken unterliegt (LG Bonn, Urteil vom 07. März 2018 – 19 O 327/17 –, Rn. 130, juris)

e.) Die Beklagte handelte auch mit Schädigungsvorsatz.

Dieser muss sich sowohl auf die die Sittenwidrigkeit begründenden Umstände als auch auf die Schädigung beziehen. Hinsichtlich der Schädigung ist der Vorsatz zu bejahen, wenn der Schädiger die Art und Richtung der Schadensfolgen vorausgesehen und gewollt oder zumindest billigend in Kauf genommen hat.

Die Repräsentanten der Beklagten haben vorsätzlich gehandelt. Dieses Handeln muss sich die Beklagte zurechnen lassen. Die in Rede stehende, manipulative Software kann nicht versehentlich programmiert und eingebaut worden sein. Sie ist kein Zufallsprodukt, sondern wurde willentlich entwickelt und eingesetzt. Die Beklagte

muss sich die unerlaubte Handlung ihrer Mitarbeiter gemäß § 31 BGB zurechnen lassen

Der BGH hat bereits im Urteil vom 30.10.1967 (VII ZR 82/65, Rz. 11, zitiert nach juris) dazu festgestellt:

Verfassungsmäßig berufene Vertreter im Sinne des § 31 BGB sind nicht nur Personen, deren Tätigkeit in der Satzung der juristischen Person vorgesehen ist; auch brauchen sie nicht mit rechtsgeschäftlicher Vertretungsmacht ausgestattet zu sein. Es braucht sich auch nicht um einen Aufgabenbereich innerhalb der geschäftsführenden Verwaltungstätigkeit der juristischen Person zu handeln. Vielmehr genügt es, daß dem Vertreter durch die allgemeine Betriebsregelung und Handhabung bedeutsame, wesensmäßige Funktionen der juristischen Person zur selbständigen, eigenverantwortlichen Erfüllung zugewiesen sind, daß er also die juristische Person auf diese Weise repräsentiert. Bei einer solchen Sachlage wäre es unangemessen, der juristischen Person den Entlastungsbeweis nach § 831 BGB zu eröffnen.

Daraus folgt, dass die Beklagte jedenfalls für solche Mitarbeiter haftet, denen leitende und eigenverantwortliche Tätigkeiten bezüglich der Fahrzeugentwicklung übertragen worden sind. Danach verfängt der Einwand der Beklagten, der Vorstand habe keine Kenntnis gehabt, nicht. Abgesehen davon ist die Annahme, dass das Wissen darüber den Vorstand nicht erreicht haben soll, lebensfremd. Dies bedarf jedoch keiner Prüfung, weil es nach der oben zitierten ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes genügt, dass eine oder mehrere Personen tätig waren, denen durch die allgemeine Betriebsregelung und Handhabung bedeutsame Funktionen zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Erfüllung zugewiesen sind (LG Bonn, Urteil vom 07. März 2018 – 19 O 327/17 –, Rn. 106, juris).

2.

Auf Rechtsfolgenseite ist der Kläger gemäß § 249 BGB so zustellen, wie er stehen würde, wenn die Schädigung nicht eingetreten wäre.

Die Beklagte muss dem Kläger daher den Kaufpreis von 26.600,01 € erstatten, Zug um Zug gegen Rückgabe des Fahrzeuges.

Der Kläger hat sich nach den Grundsätzen der Vorteilsausgleichung aber die gezogenen Nutzungen anrechnen zu lassen. Das Gericht schätzt die Gesamtfahrleistung des streitgegenständlichen Fahrzeugs gemäß § 287 ZPO auf 250.000 km (OLG Karlsruhe, Beschluss vom 06. Dezember 2018 – 17 U 4/18 –, Rn. 50, juris, LG Dortmund, Urteil vom 13. August 2018 – 25 O 213/17 –, Rn. 37, juris).

Der Kilometerstand bei Vertragsschluss lag bei 0 km. Der Wertersatz bestimmt sich nach der Formel (Bruttopreis x gefahrene Kilometer) / Restnutzungsdauer. Die Höhe der gefahrenen Kilometer ergibt sich aus der Differenz des Kilometerstandes zum Schluss der mündlichen Verhandlung (39.896 km) und des Kilometerstandes zum

Zeitpunkt des Vertragsschlusses (0 km). Die Restnutzungsdauer ergibt sich aus der Differenz der Höhe der zu erwartenden Gesamtleistung von 250.000 km und des Kilometerstandes beim Kauf des streitgegenständlichen Pkw. Die Nutzungsentschädigung beträgt daher $26.600,01 \text{ €} \times 39.896 \text{ km} : 250.000 \text{ km} = 4.244,94 \text{ €}$, sodass dem Kläger ein Anspruch in Höhe 22.355,07 € zusteht.

III.

Der auf Feststellung des Vorliegens des Annahmeverzuges gerichtete Antrag ist begründet. Die Beklagte befindet sich im Annahmeverzug gemäß § 293 BGB. Die Aufforderung zur Rückzahlung des Kaufpreises Zug um Zug gegen Rücknahme des streitgegenständlichen Fahrzeuges unter Anrechnung einer Nutzungsentschädigung im Klageantrag ist als Angebot auf Rückgabe und Rückübereignung auszulegen. Damit liegt ein ausreichendes wörtliches Angebot vor (§ 295 S. 1 BGB) vor, denn die Beklagte hat den Pkw bei der Klägerin abzuholen (§ 269 Abs. 1 BGB letzter Hs.).

IV.

Die zugesprochene Zinsforderung folgt als Verzugszins aus den §§ 286, 288 BGB. Die Beklagte befand sich nach Ablauf der mit Schreiben vom 03.12.2018 gesetzten Frist bis zum 10.12.2018 ab dem 11.12.2018 mit der Rückzahlung des Kaufpreises in Schuldnerverzug.

Einen Zinsanspruch aus § 849 BGB hat der Kläger nicht. Zwar wird durch § 849 BGB vor dem Hintergrund des durch die Norm verfolgten Zwecks, den später nicht nachholbaren Verlust der Nutzbarkeit einer Sache auszugleichen, auch die deliktisch veranlasste Weggabe von Geld in Form einer Überweisung erfasst (BGH, Versäumnisurteil vom 26.11.2007, II ZR 167/06, NJW 2008, 1084). Im hiesigen Fall hat der Kläger aber für die Weggabe des Geldes einen Vermögenswert erhalten, nämlich Eigentum und Besitz an dem streitgegenständlichen Fahrzeug (vgl. LG München, Urteil v. 29.03.2019, Az.: 13 O 5153/18, juris).

V.

Die Beklagte schuldet keinen Ersatz vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten.

Zwar können auch solche Kosten zu dem nach §§ 826, 249 BGB ersatzfähigen Schaden gehören. Es bestünde aber selbst dann, wenn eine Geschäftsgebühr entstanden wäre, kein Ersatzanspruch. Bildet - wie hier - eine Vermögensverletzung den Haftungsgrund, sind diejenigen adäquat verursachten Rechtsverfolgungskosten nach § 249 Abs. 1 BGB zu ersetzen, die aus Sicht des Schadensersatzgläubigers zur Wahrnehmung und Durchsetzung seiner Rechte erforderlich und zweckmäßig waren (BGH, Urteil vom 23. Oktober 2003 - IX ZR 249/02 -, Rn. 32, juris). Dies wäre hinsichtlich eines vorgerichtlichen Tätigwerdens gegenüber der Beklagten zu verneinen. Denn bei der derzeitigen allseits bekannten Haltung der Beklagten wäre ein vorgerichtliches Anschreiben ohne Klageauftrag sinnlos gewesen.

VI.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 92 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2, 709 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Oberlandesgericht Celle, Schloßplatz 2, 29221 Celle einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung.

Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat.

Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Jahnke
Richterin am Landgericht